

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/6408 –

Ausländische Intensivstraftäter in Rheinland-Pfalz – Teil III

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6408 – vom 5. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung eine Bundesratsinitiative einbringen mit dem Ziel, Somalia als ein sicheres Herkunftsland einzustufen, da laut Innenminister Lewentz Abschiebungen nach Somalia aktuell nicht möglich seien? Wenn nein, warum nicht?
2. In welche Länder darf nach Anweisung des Integrationsministeriums nicht abgeschoben werden und warum nicht?
3. Wegen welchen Ländern ist das Integrationsministerium an das Bundesinnenministerium mit der dringenden Bitte herangetreten, mit den betreffenden Staaten in Verhandlungen zu treten, damit eine Aufenthaltsbeendigung leichter möglich wird?
4. Wurden den rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden die Namen der 334 Personen im Hinblick auf eine Prüfung einer charakterlichen Geeignetheit zum Führen von Fahrzeugen übermittelt? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Maßnahmen zur Gewaltprävention wurden in den Schulen, die die 334 Personen zum Teil besuchen, ergriffen (bitte für die einzelnen Schulen getrennt aufzuführen)?
6. Gegen wie viele der 334 Personen wurde ein Aufenthaltsverbot nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ausgesprochen?
7. Welche Maßnahmen werden getroffen, damit die Bevölkerung vor den 334 Personen geschützt wird (bitte aufgegliedert nach den Maßnahmen der Polizei, der Ordnungsämter, der Sozialämter, der Ausländerbehörden, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion [Schulaufsicht], der Führerscheinstellen und der Jugendämter)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein, die Voraussetzungen des Artikels 16 a Abs. 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 29 a Asylgesetz liegen offensichtlich nicht vor. Danach kann ein Staat nur dann als sicher eingestuft werden, wenn aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in dem betroffenen Staat es gewährleistet erscheint, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden.

Es hat eine sorgfältige Analyse und Beurteilung der allgemeinen Verhältnisse zu erfolgen, aus der sich dann ein Gesamturteil über die für die politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse ergibt. Bei dem abschließenden Urteil kann zur Abrundung und Kontrolle des gefundenen Ergebnisses die Gesamtschutzquote herangezogen werden. Die Anerkennungsquote für Flüchtlinge aus Somalia im Asylverfahren liegt bei über 50 Prozent.

Zu Frage 2:

Für Rückführungen nach Syrien besteht ein bundesweiter Abschiebestopp gemäß § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Für Rückführungen nach Afghanistan und den Irak hat sich das Ministerium aufgrund der weiterhin schwierigen Sicherheitslage eine Einzelfallprüfung vorbehalten. Straftäter werden nach Afghanistan zurückgeführt.

Zu Frage 3:

Dieses betrifft insbesondere Somalia, die Maghreb-Staaten sowie allgemein alle Staaten, bei denen Rückführungsprobleme bestehen. Ferner wurde die Bundesregierung aufgefordert, im notwendig viel höheren Maße Chartermaßnahmen durchzuführen.

Zu Frage 4:

In geeigneten Fällen wird die Polizei die zuständige Fahrerlaubnisbehörde informieren. Die Polizei informiert gemäß § 2 des Straßenverkehrsgesetzes die Fahrerlaubnisbehörden über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus ihrer Sicht erforderlich ist.

Die Beurteilung, ob eine Information der Fahrerlaubnisbehörde in Betracht kommt, erfolgt anhand der konkreten Umstände eines jeden Einzelfalls.

Eine pauschale Übermittlung aller 334 Personennamen an die rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Zu Frage 5:

Rheinland-Pfalz stellt seit 1994 entsprechende Fördermittel für Präventionsarbeit an Schulen zur Verfügung. Diese Arbeit wird in staatlichen Programmen, die vor allem über das Pädagogische Landesinstitut angeboten werden, und in schulischen Einzelprojekten realisiert.

Verantwortet werden die staatlichen Programme (PROPP, PIT, Mobbingfreie Schule sowie „Ich und Du und Wir“) von der Abteilung Schulpsychologische Beratung am Pädagogischen Landesinstitut. Bei diesen gewaltpräventiven Programmen geht es nicht vorrangig um Gewalt- oder Suchtprävention, sondern vielmehr um Primärprävention. Diese Form der Prävention zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie orientiert sich an den von der Weltgesundheitsorganisation benannten Faktoren der psychischen Gesundheit. Diese sind unter anderem kritisches Denken, positives Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Gruppendruck und andere mehr. Im Zuge der Programme geht es also vorrangig darum, die Person zu stärken, soziale Kompetenzen zu fördern und allgemein gültige Normen und Werte zu vermitteln. Dabei spielen die Förderung konstruktiver Kommunikation und die Vermittlung von Strategien zur Konfliktbewältigung eine zentrale Rolle.

Zu Frage 6:

Als eine unter vielen möglichen polizeilichen Maßnahmen kommt auch das Aussprechen eines temporären Aufenthaltsverbotes in Betracht.

Die Prüfung, ob in einem konkreten Einzelfall eine solche Maßnahme zulässig und notwendig ist, obliegt der zuständigen Polizeibehörde.

Derzeit liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine rheinland-pfälzische Polizeibehörde gegen eine der 334 Personen ein solches Aufenthaltsverbot ausgesprochen hätte.

Zu Frage 7:

Die 334 Personen werden zurzeit vom Landeskriminalamt und den Polizeipräsidien im Hinblick auf eventuelle Anzeichen einer islamistischen Radikalisierung überprüft. Stößt die Polizei im Rahmen ihrer Überprüfungen auf Anzeichen einer Radikalisierung oder sogar konkrete Anschlagplanungen, werden die Sicherheitsbehörden alle notwendigen und zulässigen polizeilichen Maßnahmen ergreifen, um drohende Gefahren für die Innere Sicherheit unseres Landes abzuwehren und ggf. bereits begangene Straftaten gemeinsam mit den Justizbehörden zu verfolgen. Sofern erforderlich werden solche Personen auch als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ eingestuft.

Unabhängig davon, ob sich ein Verdacht für eine Radikalisierung ergibt, werden die strafrechtlichen Ermittlungen für jede Person zentral bei einer Polizeidienststelle geführt. Seitens der Justiz ist ebenfalls vorgesehen, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, soweit möglich, bei einer Staatsanwaltschaft zu konzentrieren. Durch dieses konzertierte Vorgehen wird gewährleistet, dass die Entscheidungen über Fortgang und Abschluss der Ermittlungen auf vollständiger Tatsachengrundlage getroffen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ggfs. auch frühzeitig freiheitsentziehende Maßnahmen in Betracht gezogen werden können.

Die Polizei Rheinland-Pfalz verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz und tauscht mit den in der Fragestellung genannten Behörden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen aus.

Die Sozialämter prüfen bei ausländischen Antragstellern neben den Fragen der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit die Regelungen des § 23 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. In § 23 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Regelungen zum Leistungsumfang und spezielle auf Ausländer bezogene Bedingungen für die Sozialhilfegewährung enthalten. Von Amts wegen ist die Ausländerbehörde vom Träger der Sozialhilfe unverzüglich zu unterrichten, wenn der Träger Kenntnis von den in § 87 Abs. 2 des AufenthG genannten Tatbeständen erhält (§ 71 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Dies betrifft zum Beispiel Fälle, in denen der Sozialhilfeträger Kenntnis von einem sonstigen Ausweisungsgrund erhält. Ein Ausweisungsgrund ist nach § 55 Abs. 1 des AufenthG grundsätzlich jeder Umstand, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion prüft in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden in jedem Einzelfall, ob aufenthaltsbeendende oder sonstige ausländer- oder asylrechtlichen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können.

Das MFFJIV kann nur eine Information der Jugendämter über heute noch minderjährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sicherstellen.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin